

Richtlinie für die Gewährung von  
Zuwendungen und Zuschüssen an Vereine  
und Initiativen im Bereich der Migrations-  
und Integrationsarbeit

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>Präambel</b> .....	<b>3</b>
<b>§ 1 Zielgruppe</b> .....	<b>3</b>
<b>§ 2 Art der Förderung</b> .....	<b>3</b>
<b>§ 3 Bewilligungsvoraussetzungen</b> .....	<b>3</b>
<b>§ 4 Antragsverfahren</b> .....	<b>3</b>
<b>§ 5 Bewilligungsverfahren</b> .....	<b>4</b>
<b>§ 6 Unwirksamkeit der Zuwendungsbewilligung</b> .....	<b>4</b>
<b>§ 7 Abweichung von dieser Richtlinie</b> .....	<b>5</b>
<b>§ 8 In Kraft treten</b> .....	<b>5</b>

## Präambel

Die Stadt Bochum ist Lebensmittelpunkt von vielen Menschen mit internationaler Familiengeschichte. Für ein erfolgreiches, friedliches gesellschaftliches Zusammenleben ist eine stetige interkulturell ausgelegte Arbeit erforderlich. Der Integrationsausschuss unterstützt diese Arbeit in Form von Projekt- und Grundfinanzierungen.

## § 1 Zielgruppe

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden Zuschüsse an Vereine und Initiativen gewährt, die in Bochum in der Migrations- und Integrationsarbeit tätig sind.

## § 2 Art der Förderung

Durch die gewährten Zuschüsse sollen:

1. konkrete Projekte unterstützt werden, die sich der Förderung von demokratischen Grundwerten, freiheitlichem Zusammenleben und Vielfalt widmen und gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit arbeiten. Besonders gefördert werden Projekte, die Menschen unterschiedlichster Herkunft erreichen, voraussichtlich eine große öffentliche Reichweite haben werden und schwerpunktmäßig ein aktuelles gesellschaftspolitisches Thema aufgreifen (Kategorie A).  
Das entsprechende Schwerpunktthema wird jedes Jahr neu durch den Integrationsausschuss beschlossen und bekanntgegeben.
2. Vereine und Initiativen bei der **Grundfinanzierung** ihres laufenden Angebotes unterstützt werden (Kategorie B).

## § 3 Bewilligungsvoraussetzungen

Die Bewilligung einer Förderung ist nur möglich, wenn keine anderen städtischen Haushaltsmittel für den beantragten Zweck gewährt werden und die Kosten nicht aus eigenen Mitteln oder Mitteln anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts gedeckt werden können.

Die Vereine und Initiativen erklären sich bereit, die Ergebnisse ihrer Projekte im Rahmen der Interkulturellen Woche z. B. in Form einer Ausstellung, durch Vorträge oder Aufführungen vorzustellen.

Die Vereine und Initiativen sollten gemeinnützig sein und nicht eigenwirtschaftlich handeln. Außerdem sollte die Leitung und Geschäftsführung des Vereins oder der Initiative ehrenamtlich besetzt sein.

## § 4 Antragsverfahren

Das Antragsformular wird von der Stadt Bochum zur Verfügung gestellt.

Die Anträge müssen schriftlich bis zum festgesetzten und bekanntgegebenen Termin beim Kommunalen Integrationszentrum eingereicht werden. Verspätet eingegangene Anträge können nur berücksichtigt werden, soweit nach Beschlussfassung über die fristgerecht eingegangenen Anträge noch entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Die Antragssumme sollte 5.000,00 EUR pro Kategorie in der Regel nicht überschreiten.

Die Anträge müssen folgende Informationen enthalten:

- Name und Anschrift der Antragstellerinnen und Antragsteller
- Kontaktdaten (Telefon, Telefax, E-Mail)
- Bankverbindung
- Allgemeine Darstellung der Migrations- und Integrationsarbeit unter Beifügung der Satzung, Informationsschriften etc.
- Höhe der beantragten Fördersumme
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Erklärung, dass vorgesehen ist, die aktuelle Integrationsarbeit des Vereins bzw. der Initiative im Rahmen der Interkulturellen Woche vorzustellen
- Erklärung, dass eine Finanzierung aus Eigenmitteln nicht möglich ist und alle übrigen nicht städtischen Zuschussmöglichkeiten ausgeschöpft wurden.

#### **Zusätzliche Angaben für Zuschüsse der Kategorie A:**

- Beschreibung des Projektes (Ziele, geplante Aktivitäten, Zielgruppen etc.)

Das Kommunale Integrationszentrum und die Mitglieder des Integrationsausschusses stehen den Vereinen und Initiativen für Fragen zur Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien zur Verfügung.

## **§ 5 Bewilligungsverfahren**

Die vorliegenden Anträge auf Gewährung eines Zuschusses werden von der Verwaltung geprüft und in dem Begleitgremium des Integrationsausschusses vorberaten. Danach legt die Verwaltung einen entsprechenden Beschlussvorschlag dem Integrationsausschuss zur endgültigen Entscheidung vor.

Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden zu 20% auf Zuschüsse der Kategorie A und zu 80% auf Zuschüsse der Kategorie B aufgeteilt. Eine Beantragung von Mitteln in beiden Kategorien ist zulässig.

Die Antragstellerinnen und Antragsteller erhalten über die Entscheidung einen schriftlichen Bescheid.

#### **Auszahlungsverfahren:**

Die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse ist - mit den entsprechenden Originalbelegen - dem Kommunalen Integrationszentrum nachzuweisen. Nach Prüfung des Verwendungsnachweises wird die anerkannte Summe ausgezahlt. Abschlagszahlungen sind in Ausnahmefällen in Höhe von 50 % möglich.

Der Verwendungsnachweis ist bis zum 1. Dezember des Jahres vorzulegen, da eine Auszahlung nur im jeweiligen Haushaltsjahr möglich ist. Nicht zweckentsprechend verwendete Zuschüsse werden grundsätzlich zurückgefordert.

Ein Rechtsanspruch auf eine einmalige oder dauerhafte Förderung besteht nicht.

## **§ 6 Unwirksamkeit der Zuwendungsbewilligung**

Die Unwirksamkeit der Bewilligung erfolgt gemäß § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Vollzitat, starre Verweisung: „Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) geändert worden ist,“

## **§ 7 Abweichung von dieser Richtlinie**

Abweichungen von dieser Richtlinie können nur im Einzelfall durch den Integrationsausschuss beschlossen werden.

## **§ 8 In Kraft treten**

Die vom Integrationsrat in seiner Sitzung am 05. Dezember 2014 beschlossenen Richtlinien zur Förderung von Vereinen und Initiativen im Bereich der Migrations- und Integrationsarbeit werden aufgehoben und durch diese Richtlinien ersetzt.

Die Richtlinie tritt mit Beschlussfassung von 11.12.2024 in Kraft.